

Aus: www.partner-inform.de

Ваш „партнёр“ в Германии (Ihr „Partner“ in Deutschland)

Text des Blogs M. Mironow (Dortmund)

Ab 1. Januar 2015 treten die wichtigsten Bestimmungen der Reform des Rentensystems der RF in Kraft. Das Wesen der Neuerungen unter dem Stichwort „neue Rentenformel“ besteht in einer grundlegenden Umwandlung der Berechnungsmethodik für die Rentenhöhe mit dem Ziel, einen angemessenen Zusammenhang zwischen dem Verdienst und der Beschäftigungszeit einerseits und den zu erwerbenden Rentenansprüchen andererseits sicherzustellen.

Gleichzeitig mit der Änderung der Rentenberechnung ändert das neue Gesetz die Verfahrensweise bei der Rentenzahlung an im Ausland lebende Bürger Russlands. Die gegenwärtig geltenden Vorschriften sehen bekannterweise die Möglichkeit der Überweisung der Renten in Fremdwährung ins Ausland auf ein Bankkonto des Rentners an seinem Wohnort vor (Art. 24 Pkt. 2 des Föderationsgesetzes Nr. 173 vom 17.12.2001).

In dem in Kraft tretenden Gesetz fehlt eine solche Bestimmung (Art. 27 Pkt. 2 des Föderationsgesetzes Nr. 400-FS vom 28.12.2013 über die Versicherungsrenten).

Die neuen Bestimmungen betreffen jedoch nicht die heutigen Rentner, die bereits die Überweisung der Rente ins Ausland beantragt haben. Die ihnen zustehenden Beträge werden weiter quartalsweise in Fremdwährung auf ihr Auslandskonto gezahlt (Art. 35 Pkt. 9 dieses Gesetzes). Aber diejenigen von ihnen, die weiter Rente in Rubeln an ihrem ehemaligen Wohnort in der RF erhalten, können schon nicht mehr deren Überweisung über den Rentenfonds ins Ausland beantragen.

Was Personen, die nach dem 01.01.2015 in Rente gehen, betrifft, so wird für diese die Rentenberechnung künftig nur in Rubeln und auf Konten auf der Territorium der RF erfolgen.

Das neue Gesetz sieht die Zahlung des bewilligten Betrages gegen Vollmacht oder durch Buchung auf ein Konto des Rentners bei einem Kreditinstitut vor. Wenn es keine bevollmächtigte Person gibt, muß der Rentenanwärter selbst in der ehemaligen Heimat erscheinen, um ein persönliches Konto bei der Bank zu eröffnen. Die Organisation der nachfolgenden Rentenabholung wird auch dem Rentner selbst auferlegt.

Die Abschaffung der Überweisungsprozedur einer russischen Rente durch den Rentenfonds ins Ausland kann sich auf die Möglichkeiten ihrer Anrechnung auf die deutschen Sozialbeihilfen auswirken. Falls mit der Zustellung der in Russland zustehenden Beträge einem Beihilfebezieher Probleme entstehen, ist es für ihn wichtig zu wissen,

- daß laut Gesetz von der Beihilfe nur die Mittel abgezogen werden können, die bereits auf dem Konto des Hilfeempfängers eingegangen sind,

- daß alle Kosten im Zusammenhang mit dem Empfang der Rente (u.a. auch Aufwendungen für die Reise nach Russland) bei nachfolgenden Abzügen dieser Rente von der Beihilfe ausgeglichen werden müssen,
- daß das Amt nicht berechtigt ist, die Verwendung der Rente für den eigenen Lebensunterhalt zu fordern und die Rente von einer Beihilfe abzuziehen, wenn der Klient des Amtes körperlich nicht in der Lage ist, die Rente in Empfang zu nehmen.

In solchen Fällen muß die Frage nach Aufhebung der Anrechnungsforderung der Rente bei einer sozialen Beihilfe gestellt werden.

Von der Redaktion: *Dieses Material wird zur Vorabinformation der Rentner aus Russland über die neue Verfahrensweise bei der Zahlung der russischen Rente veröffentlicht. Das Journal „Partnjor“ („Partner“) und die Seite www.partner-inform.de planen, in nächster Zukunft den Lesern genauer über die neuen Besonderheiten bei der Beantragung einer russischen Rente und die Wechselbeziehungen mit den deutschen Sozialbehörden zu berichten.*